

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung zu den Förderungsvoraussetzungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für Schüler der Fachoberschulklassen 12

#### I. Auftrag

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 7. Mai 1992 (Drucksache 12/2518 — Nummer 2 Buchstabe f der Beschlußempfehlung) anlässlich der dritten Beratung des Entwurfs eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföG-ÄndG) aufgefordert zu prüfen, ob und wie unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten dem Anliegen des Bundesrates in Nummer 1 seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des 15. BAföG-ÄndG (Drucksache 12/2108) entsprochen werden kann. Der Bundesrat hatte in dieser Stellungnahme vorgeschlagen, die Voraussetzungen der Leistung von Ausbildungsförderung für den Besuch von Fachoberschulklassen 12 zu ändern. Danach soll künftig für die beiden Fragen, ob *überhaupt und mit welchem Bedarfssatz Ausbildungsförderung* geleistet wird, nicht mehr allein die *Art der besuchten Ausbildungsstätte* ausschlaggebend sein; vielmehr soll bei Fachoberschülern statt dessen deren *individuelle Vorbildung* berücksichtigt werden.

#### II. Geltendes Recht

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) enthält eine differenzierte Förderungsregelung für Fachoberschüler, die auf den schulrechtlichen Bestimmungen der Länder für die Fachoberschulklassen beruht.

#### 1. Schulrechtliche Regelung

Das Schulrecht der meisten Bundesländer unterscheidet *zwei verschiedene Bildungsgänge* an den Fachoberschulen (FOS):

- a) Zur Erlangung der Fachhochschulreife müssen Schüler mit mittlerem Bildungsabschluß die Klassenstufen 11 und 12 der FOS durchlaufen (zweijährige Form der FOS).
- b) Für Schüler, die über den mittleren Bildungsabschluß hinaus bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, ist ein einjähriger Besuch der Klassenstufe 12 vorgesehen (sog. FOS II, vgl. für Nordrhein-Westfalen: § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 14f. der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Fachoberschulen vom 11. Februar 1990, SGV. NW. 223, Stand 1. März 1991); das ist der sog. Zweite Bildungsweg zur Fachhochschulreife.

Die prinzipielle Trennung der FOS in unterschiedliche Klassen 12 wurde von den Ländern als notwendig angesehen: Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung verfügen bereits über umfassende berufspraktische Erfahrungen, auf denen der Unterricht aufbaut. Den anderen Fachoberschülern fehlen diese, was eine abweichende Unterrichtsgestaltung erfordert und im Schulrecht zu einer klaren Trennung der Curricula für die Klasse 12 geführt hat. Eine gemischte Klasse kann daher schulrechtlich nicht als FOS II, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, angesehen werden.

## 2. Förderungsrechtliche Behandlung der FOS

Das BAföG folgt der schulrechtlichen Unterscheidung, indem es die Förderung für Schüler der zweijährigen Form der FOS und FOS II unterschiedlich geregelt hat.

### a) Einbeziehung in die Förderung:

Schüler der zweijährigen Form der FOS werden — in Parallele zu den gleichaltrigen Gymnasiasten — nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 a BAföG (*notwendige auswärtige Unterbringung*) gefördert, d. h. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. er einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. er einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Schüler der FOS II werden dagegen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 generell — also auch, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen — gefördert. Mit dem 12. BAföG-Änderungsgesetz vom 22. Mai 1990 wurden diese Schüler in den Kreis der unabhängig von der Art ihrer Unterbringung dem Grunde nach förderungsberechtigten Auszubildenden einbezogen und insoweit die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges zu den Fachhochschulen mit den Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges zu den wissenschaftlichen Hochschulen über Abendgymnasien und Kollegs gleichgestellt; diese wurden bereits zuvor unabhängig von der Art ihrer Unterbringung gefördert. Seit dem Inkrafttreten des 12. BAföG-Änderungsgesetzes gilt somit einheitlich der Grundsatz, daß die Auszubildenden an einer Einrichtung des Zweiten Bildungsweges auch ohne notwendige auswärtige Unterbringung Ausbildungsförderung erhalten können.

### b) Bedarfssätze:

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler der zweijährigen Form der FOS (notwendige auswärtige Unterbringung) gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG 590 DM (alte Bundesländer)/540 DM (neue Bundesländer).

Die Bedarfssätze für Schüler der FOS II betragen

- bei notwendiger auswärtiger Unterbringung 710 DM/610 DM (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG) und
- wenn sie bei ihren Eltern wohnen, 590 DM/560 DM (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG).

### c) Für alle Geförderten nach dem BAföG gilt der in Tz. 12.1.2 der Verwaltungsvorschriften zum BAföG wiedergegebene Grundsatz, daß sie nur einheitlich einer Schulart oder Klasse zugeordnet werden können. Werden also ein oder mehrere Schüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung — entge-

gen dem Schulrecht der betroffenen Länder — in eine FOS II aufgenommen, so kann diese förderungsrechtlich nicht mehr als Einrichtung des Zweiten Bildungsweges qualifiziert werden mit der Folge, daß die Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung ihren uneingeschränkten Förderungsanspruch verlieren.

### d) Die förderungsrechtliche Behandlung der FOS hatte folgende Entwicklung:

Das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung — Ausbildungsförderungsgesetz (AföG) — vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719) sah die Gewährung höherer Bedarfssätze für andere Schüler des Zweiten Bildungsweges vor. Erstmals wurde vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung am 8. Mai 1970 eingebrachten Entwurf eines Änderungsgesetzes zum AföG eine Differenzierung der Bedarfssätze für Schüler der FOS gefordert. Der Bundesrat empfahl (vgl. Drucksache VI/760, Anlage 2), den einfachen Bedarfssatz Fachoberschülern „ohne abgeschlossene Berufsausbildung“ zu gewähren, während „Schüler von Fachoberschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung“ den Schülern von Fachschulen, Berufsaufbauschulen usw. gleichgestellt werden und den für diese Schüler festgesetzten höheren Bedarfssatz erhalten sollten. Der federführende 12. Bundestagsausschuß (Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit) lehnte diese vom Bundesrat angeregte Differenzierung der Bedarfssätze für die Schüler der Fachoberschulen mit der Begründung ab, eine abgeschlossene Berufsausbildung gehöre nicht zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachoberschule und sei ohne Einfluß auf den Ausbildungsgang. Für Schüler derselben Klasse sollten nicht Bedarfssätze vorgesehen werden, die erheblich differenziert seien unter einem Gesichtspunkt, der mit dem Schulbesuch in keinem Zusammenhang stehe (vgl. Drucksache VI/960).

Bei der Beratung des Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung des AföG, das aus der Mitte des Bundestages eingebracht war, stellte der 12. Ausschuß des Deutschen Bundestages sodann fest, die Sachlage habe sich gegenüber den Beratungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des AföG insoweit geändert, als vor allem in Nordrhein-Westfalen Fachoberschulklassen eingerichtet worden seien, in denen diejenigen Schüler zusammengefaßt und in besonderer Weise unterrichtet würden, die vor Eintritt in die Fachoberschule eine Berufsausbildung abgeschlossen hätten und dann durch den Besuch allein der Klasse 12 die Fachhochschulreife erlangen sollten. Bei diesen Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetze, handele es sich um Klassen, die dem *Zweiten Bildungsweg* zuzurechnen seien, da sie denen, die bereits in einer Berufstätigkeit gestanden haben, die Erlangung der Fachhochschulreife ermöglichen sollten (vgl. Drucksache VI/1997). Der Ausschuß stellte weiter fest, der veränderten Sachlage werde nunmehr dadurch Rechnung getragen, daß Schüler der Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene

Berufsausbildung voraussetze, den Schülern der anderen Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges gleichgestellt würden. Dementsprechend wurden bereits durch das Dritte Gesetz zur Änderung des AföG vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 666) unterschiedliche Bedarfssätze für Schüler der verschiedenen Arten von Fachoberschulklassen in § 10 AföG festgesetzt. Diese Regelung wurde nach der durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz vom 22. Mai 1990 vollzogenen Wiedereinbeziehung der Schüler der FOS II in den Kreis der unabhängig von der Art ihrer Unterbringung dem Grunde nach förderungsberechtigten Auszubildenden in § 12 BAföG weitergeführt.

- e) Die Anknüpfung des geltenden Förderungsrechts ausschließlich an die Art der besuchten Ausbildungsstätte — ohne Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsstandes — war Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Prüfung; das BVerfG (FamRZ 1978, 446 f.) hat dieses Grundprinzip des BAföG für mit dem Grundgesetz, insbesondere Artikel 3, voll vereinbar erklärt.
- f) Nach allem ist festzuhalten, daß die geltende förderungsrechtliche Behandlung der FOS dadurch bestimmt ist, daß die FOS II als *Einrichtung des Zweiten Bildungsweges* anzusehen ist, die zweijährige FOS hingegen nicht.

### III. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates

#### 1. Der Inhalt des Regelungsvorschlags

Der Bundesrat schlägt folgende Änderung vor: Für die Leistung von Ausbildungsförderung soll nicht mehr ausschließlich die Art der Ausbildungsstätte maßgeblich sein; bei Fachoberschülern soll vielmehr zusätzlich deren individuelle Vorbildung berücksichtigt werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß in den Jahren 1983 bis 1990, in denen der Besuch von Fachoberschulen vom Elternhaus aus generell nicht gefördert wurde, insbesondere in Nordrhein-Westfalen gemischte Klassen entstanden sind.

Der Vorschlag hätte zur Folge, daß Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung stets Leistungen nach den besonderen förderungsrechtlichen Bestimmungen für den Zweiten Bildungsweg erhalten würden, auch wenn sie in gemischten Fachoberschulklassen 12 (zweites Schuljahr der zweijährigen Form der FOS) gemeinsam mit Schülern ohne abgeschlossene Berufsausbildung unterrichtet werden.

Durch die angestrebte Gesetzesänderung soll die Konsequenz des geltenden Rechts vermieden werden, daß Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung ihren Förderungsanspruch verlieren, wenn in der Klasse 12 auch einzelne Schüler ohne Berufsabschluß unterrichtet werden. Den einjährigen Fachoberschülern soll der Förderanspruch erhalten bleiben, obwohl sie sich nicht mehr in Klassen des Zweiten Bildungsweges befinden, unabhängig davon, daß ihnen gerade im Hinblick auf diesen Status der Förderanspruch eingeräumt worden ist.

Dieses Förderungsproblem war Gegenstand einer an den Landtag Nordrhein-Westfalen gerichteten Petition. Der Landtag hat sich der vom nordrhein-westfälischen Kultusministerium vertretenen Auffassung, der Verlust des Förderungsanspruchs sei den Schülern mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht verständlich zu machen, angeschlossen und die Petition dem Deutschen Bundestag als Material überwiesen. Sie ist bei den folgenden Erwägungen berücksichtigt worden.

#### 2. Bedeutung des Änderungsvorschlags für das Förderungsrecht

- a) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung würde im BAföG für eine einzige Schulform, nämlich die Fachoberschule, zur Durchbrechung des bewährten Prinzips der Anknüpfung der Förderung an die Art der Ausbildungsstätte führen. Gleichzeitig würde die förderungsrechtliche Unterscheidung zwischen einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges (FOS II) und einer Einrichtung des Ersten Bildungsweges (zweijährige Form der FOS) aufgegeben. Dies würde zudem eine Abkehr von der das geltende Recht prägenden Parallele zwischen dem Schulrecht der Länder, das weiterhin zwischen FOS II und zweijähriger Form der FOS differenziert, und Förderungsrecht bedeuten.

- b) Nach der Vorstellung des Bundesrates sollen Schüler der Klasse 12 der zweijährigen Form der FOS mit abgeschlossener Berufsausbildung künftig förderungsrechtlich wie Schüler der FOS II behandelt werden. Diese Berücksichtigung der für die konkrete Ausbildung unerheblichen Vorbildung würde dazu führen, daß künftig in einem Klassenverband einer Fachoberschulklasse 12 drei Schülergruppen mit unterschiedlichem förderungsrechtlichem Status vertreten sein könnten:

- Auszubildende ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die bei ihren Eltern wohnen, würden weiterhin keine Förderung erhalten,
- Schüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die die Voraussetzungen der notwendigen auswärtigen Unterbringung nach § 2 Abs. 1 a BAföG erfüllen, würden Ausbildungsförderung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG erhalten (Bedarfssatz z. Z.: 590 DM) und
- Auszubildende mit abgeschlossener Berufsausbildung würden entsprechend den Bedarfssätzen für den Besuch der FOS II (z. Z. 590 DM für Elternwohner und bei notwendiger auswärtiger Unterbringung 710 DM) gefördert werden.

#### 3. Zulässigkeit der angestrebten Gesetzesänderung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur Vermeidung förderungsrechtlicher Nachteile für Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung in „gemischten Klassen“ ist zulässig, wenn sie im Einklang mit dem Grundgesetz steht.

- a) Eine entsprechende Änderung des Ausbildungsförderungsrechts kommt dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber zu einer solchen Umgestaltung des geltenden Rechts befugt ist. Grundsätzlich verfügt der Gesetzgeber beim Erlaß von Sozialleistungsgesetzen über einen weiten Gestaltungsspielraum. Es steht ihm frei, ob er die Leistung von Ausbildungsförderung strikt von der Art der Ausbildungsstätte abhängig machen will oder darüber hinaus auch zusätzliche Kriterien gelten läßt. Prinzipiell ist daher die vom Bundesrat vorgeschlagene Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsstandes als Förderungsvoraussetzung im BAföG zulässig.
- b) Ein für die verfassungsrechtliche Würdigung erheblicher Umstand liegt allerdings darin, daß nach dem Bundesratsvorschlag die individuelle Vorbildung *nur bei Fachoberschülern* Berücksichtigung finden soll. Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) ist der Gesetzgeber verpflichtet, vergleichbare Sachverhalte in gleicher Weise zu regeln. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers endet dort, wo die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte willkürlich ist. Daraus folgt, daß eine auf die FOS beschränkte Sonderregelung nur zulässig ist, wenn vergleichbare Problemlagen bei anderen Ausbildungsstätten nicht auftreten. Falls sich das Problem der „gemischten Klasse“ auch bei anderen Ausbildungsgängen stellt, steht der Gesetzgeber vor der Alternative, es entweder beim bestehenden — verfassungsgemäßen — Rechtszustand zu belassen oder das durch die vorgeschlagene Änderung eingeführte Regelungsprinzip bei allen entsprechenden Fallgestaltungen zu berücksichtigen.
- aa) Eine der förderungsrechtlichen Unterscheidung zwischen FOS II und der zweijährigen Form der FOS vergleichbare Differenzierung gibt es auch bei den Ausbildungsstätten, die zur *allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife* führen: Uneingeschränkt förderungsfähig ist der Besuch der Abendgymnasien und Kollegs (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG), weil es sich um Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges handelt, während der Besuch anderer weiterführender Schulen, die zu diesem Bildungsabschluß führen (z. B. Gymnasien, aber auch Fachgymnasien) — ohne Rücksicht auf die Vorbildung des Schülers — nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 a BAföG gefördert wird. Schüler, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluß haben und die Hochschulreife nicht auf einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges — meist wegen deren Entfernung vom Elternhaus — anstreben, erhalten dementsprechend, wenn sie ein Fachgymnasium besuchen, Ausbildungsförderung nur bei notwendiger auswärtiger Unterbringung.
- bb) Vereinzelt treten auch Fälle auf, in denen Auszubildende mit abgeschlossener Berufsausbildung Einrichtungen der Sekundarstufe I besuchen: So hat sich z. B. der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages mit der

Eingabe eines Schülers befaßt, der über eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Tischler verfügte, nun aber die Klasse 10 einer Hauptschule besuchte, um dort den Realschulabschluß zu erwerben. Dem Petenten konnte nach geltendem Recht keine Ausbildungsförderung gewährt werden, da die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus erreichbar und die vorgesehenen Ausnahmevoraussetzungen nicht gegeben waren. Hätte er eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges, nämlich eine Abendhauptschule oder eine Abendrealschule, besucht, so wäre die Förderung möglich gewesen. Auch die Ausbildungsstätten der Sekundarstufe I kommen deshalb als Vergleichsgruppen in Betracht.

Der Petitionsausschuß hat vorgeschlagen zu prüfen, ob eine entsprechende Gesetzesänderung in Betracht kommt. Dies zeigt, daß auch solche Fälle einzubeziehen wären.

- c) Nach Auffassung der Länder ist die Gleichbehandlung aller Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges jedoch durch Artikel 3 GG nicht zwingend geboten, da die Fachoberschule unter den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges eine Sonderstellung einnehme. Ein vernünftiges Abgrenzungskriterium, durch das eine verfassungskonforme Sonderregelung für die Fachoberschulklassen 12 gerechtfertigt sei, liege darin, daß die Fachoberschule die einzige Schulart sei, in der eine einschlägige Berufsausbildung den Schulbesuch (teilweise) ersetzen könne (vgl. § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule — Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 i. d. F. vom 26. Februar 1982).

Diese Tatsache kann jedoch nach Auffassung der Bundesregierung die angestrebte Sonderbehandlung der FOS nicht rechtfertigen. In der Tat ist die mögliche Verkürzung der schulischen Ausbildung durch die Anrechnung der vorhergehenden Berufsausbildung eine Besonderheit der Fachoberschule unter den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges: Das Schulrecht geht davon aus, daß Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse, die den Schülern der zweijährigen Form der FOS im Rahmen der Klasse 11 vermittelt werden, bereits während der Berufsausbildung erworben haben; sie müssen diesen Lehrstoff auf der Fachoberschule nicht wiederholen. Dem trägt die Ausgestaltung des Curriculums in der FOS II Rechnung. Es ist aber kein Gesichtspunkt erkennbar, wonach daraus ein Bedürfnis oder gar eine Rechtfertigung einer förderungsrechtlichen Sonderbehandlung abzuleiten wäre, nach der bei Fachoberschülern immer die individuelle Vorbildung berücksichtigt werden müßte. Abgesehen davon sind im Vergleich zu den Auszubildenden der sonstigen Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges die Schüler der FOS II eher bevorzugt, weil ihnen aufgrund ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung die Möglichkeit geboten wird, in kürzerer Zeit als Schüler ohne Berufsausbildung, aber mit gleicher schulischer Vorbildung, einen qualifi-

zierten Schulabschluß zu erwerben. Abendgymnasiasten und Kollegiaten genießen diesen Vorteil gegenüber den vergleichbaren Auszubildenden im Ersten Bildungsweg zu den Hochschulen nicht. Diese Begünstigung der Fachoberschüler könnte aber nur als Kriterium für eine förderungsrechtliche Sonderregelung herangezogen werden, wenn sie als sachliches Abgrenzungsmerkmal zu qualifizieren wäre, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der angestrebten Änderung des Förderungsrechts steht. Aufschluß hierüber gibt das mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung verfolgte Ziel: Durch die Berücksichtigung der abgeschlossenen Berufsausbildung anstelle der Art der Ausbildungsstätte soll sichergestellt werden, daß Fachoberschüler auch in „gemischten Klassen“ stets als Auszubildende des Zweiten Bildungsweges gefördert werden. Die Beschränkung der angestrebten Neuregelung auf Fachoberschüler hätte zur Folge, daß diese Personengruppe im Vergleich zu den anderen Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges in zweifacher Weise begünstigt würde: Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung kämen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation, die mit dem Ausbildungsziel in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht, nicht nur in den Genuß einer verkürzten Ausbildung, sondern hätten im Gegensatz zu vergleichbaren Auszubildenden auch als Besucher einer Ausbildungsstätte des Ersten Bildungsweges den uneingeschränkten und höheren Förderungsanspruch, der für Teilnehmer des Zweiten Bildungsweges gilt. Ein sachlicher Grund für eine derartige Sonderregelung ist nicht erkennbar. Insbesondere ergeben sich aus der Begründung des Bundesratsvorschlages keine Argumente, die zur Rechtfertigung einer förderungsrechtlichen Ausnahmebestimmung für Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung herangezogen werden könnten. Der Bundesrat erklärt aber ausdrücklich, daß die Sonderregelung auf die Fachoberschulen beschränkt werden und es für alle übrigen schulischen Ausbildungsstättenarten und Klassen bei dem Grundsatz der einheitlichen Förderung der Schüler derselben Klasse bleiben soll.

Vor diesem Hintergrund begegnet eine Beschränkung der vorgeschlagenen Neuregelung auf die Fachoberschulklassen 12 aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und kann daher aus der Sicht der Bundesregierung nicht durchgeführt werden.

#### IV. Alternativlösung

Dem Anliegen des Bundesrates würde auch eine grundsätzliche Änderung der förderungsrechtlichen Behandlung des Zweiten Bildungsweges Rechnung tragen, die eine Abkehr vom Prinzip der ausschließlichen Anknüpfung an die Art der Ausbildungsstätte für alle diese Bildungsgänge beinhaltet. Eine solche Umstrukturierung des BAföG wäre zulässig; sie würde insbesondere nicht gegen das in Artikel 3 Abs. 1 GG verankerte Gleichbehandlungsgebot verstoßen, so daß die unter III. dargelegten Bedenken gegen eine

auf die FOS beschränkte Sonderregelung nicht zum Tragen kämen.

#### 1. Regelungsinhalt

Durch die Neuregelung müßte die Ausbildungsförderung für den Zweiten Bildungsweg wie folgt umgestaltet werden: Auszubildende mit abgeschlossener Berufsausbildung würden generell einer begünstigenden Sonderregelung unterworfen, wenn sie einen qualifizierten allgemeinbildenden Bildungsabschluß anstreben. Ohne Rücksicht auf die Zuordnung der Ausbildungsstätte zum Ersten oder Zweiten Bildungsweg würden sie innerhalb eines Bildungsgangs dieselbe, im Vergleich zu den Auszubildenden ohne abgeschlossene Berufsausbildung höhere Förderung erhalten. Von der Novellierung betroffen wären § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 3, §§ 12, 13, 23 Abs. 1 und § 45 BAföG.

#### 2. Auswirkungen

##### a) Ausweitung des Personenkreises der Geförderten

Wenn künftig nur noch die individuelle berufliche Vorbildung das für die förderungsrechtliche Zuordnung ausschlaggebende Kriterium wäre, würden Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung, die bei ihren Eltern wohnen und eine Einrichtung des Ersten Bildungsweges besuchen, *erstmalig in die Förderung einbezogen*.

##### b) Anwendung höherer Bedarfssätze und Freibeträge

Für notwendigerweise auswärts untergebrachte Auszubildende mit abgeschlossener Berufsausbildung würden künftig in Einrichtungen des Ersten Bildungsweges jeweils die günstigeren Bedarfssätze gelten, die für Auszubildende an den Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges vorgesehen sind, nämlich

- für Hauptschüler, Realschüler, Schüler an integrierten Gesamtschulen (Sek. I) und Fachoberschulklassen 12 (zweijährige Form) statt des Bedarfssatzes nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG von 590 DM/540 DM der Bedarfssatz gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG von 710 DM/610 DM
- für Schüler an allgemeinbildenden Gymnasien, Fachgymnasien, integrierten Gesamtschulen (Sek. II) statt des Bedarfssatzes nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG von 590 DM/540 DM der Grundbedarfssatz gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (z. Z. einheitlich 530 DM) zuzüglich Wohnbedarf gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG (225 DM/80 DM), insgesamt also ein Bedarfssatz von 755 DM/610 DM.

Im übrigen würden für alle Auszubildenden mit abgeschlossener Berufsausbildung die höheren Freibeträge des § 23 Abs. 1 Buchstaben b und c Anwendung finden.

## c) Ausweitung der elternunabhängigen Förderung

Auszubildende mit abgeschlossener Berufsausbildung, die ein allgemeinbildendes Gymnasium, ein Fachgymnasium oder die Sekundarstufe II der integrierten Gesamtschule besuchen, würden wie Abendgymnasiasten und Kollegiaten *elternunabhängig* gefördert.

## d) Kosten

Eine gesicherte Aussage über die Kosten einer verfassungskonformen Gesetzesänderung läßt sich nicht treffen. In den Schulstatistiken der Länder werden in der Regel keine Daten über Auszubildende mit abgeschlossener Berufsausbildung erhoben. Die Länder sahen sich trotz zweimaliger schriftlicher Anfrage auch nicht in der Lage, hierzu eine realistische Schätzung abzugeben. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg meldete beispielsweise für den Bereich der beruflichen Gymnasien 46 Schüler der Klasse 11 im Schuljahr 1991/92, bei denen feststand, daß sie über einen Berufsabschluß verfügten, da sie zuvor eine Berufsaufbauschule besucht hatten. Im April 1992 hatte der Leiter des zuständigen Landesamtes für Ausbildungsförderung mitgeteilt, daß ca. 10% der 30 600 Fachgymnasiasten in Baden-Württemberg (Quelle: Grund- und Strukturdaten 1991/92, S. 49) über einen Berufsabschluß verfügten, das sind rd. 3 000. Aufgrund der ungesicherten Datenlage läßt sich die ursprüngliche Kostenschätzung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft von 32 Mio. DM allein für den Bereich der Fachgymnasien nicht belegen. Es muß aber davon ausgegangen werden, daß eine Umgestaltung des BAföG im Sinne der Alternativlösung zu Mehrausgaben in zweistelliger Millionenhöhe für das gesamte Bundesgebiet führen würde.

## 3. Wertung

Nach den vorstehenden Ausführungen wäre die vom Bundesrat gewünschte Berücksichtigung der individuellen Vorbildung bei der Förderung von FOS-Schülern nur zu erreichen, wenn zugleich eine entsprechende Regelung für die Förderung des Besuches anderer Schularten vorgesehen würde. Im Ergebnis führte eine solche Lösung zu einer Ausweitung des Personenkreises der Geförderten, zu einer Anwendung höherer Bedarfssätze in einer Reihe von Fällen und zu einer verstärkten elternunabhängigen Förderung; damit wären Mehrausgaben in zweistelliger Millionenhöhe verbunden.

Eine solche Umgestaltung des Ausbildungsförderungsrechts würde aber auch zu erheblichen neuen Problemen führen:

Der Umstand, daß bei einer derartigen Gesetzesänderung künftig in derselben Klasse Schüler nach demselben Curriculum zu demselben Klassenziel geführt werden und trotz gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern — allein wegen der für die

konkrete Ausbildung unerheblichen Vorbildung — teilweise gefördert und teilweise nicht gefördert werden, muß zu Spannungen im Klassenverband führen. Die Schüler mit berufsqualifizierendem Abschluß würden zufriedener sein, die viel größere Zahl der Auszubildenden ohne einen solchen Abschluß fühlten sich benachteiligt. Das Problem würde nur verschoben.

Es ist zudem damit zu rechnen, daß bei einer derartigen Veränderung der Förderung im Schulbereich die Forderung nach einer Wiederaufnahme der Schülerförderung erheblichen Auftrieb erhielte. Die Bundesregierung spricht sich zwar nach wie vor nicht generell gegen eine uneingeschränkte Schülerförderung aus. Wie sie aber bereits in ihrem Bericht zu den Möglichkeiten einer uneingeschränkten Schülerförderung (Drucksache 12/3171) dargelegt hat, sieht sie sich angesichts der damit verbundenen Mehrkosten unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Situation von Bund und Ländern jedoch nicht in der Lage, eine Wiederaufnahme der Schülerförderung zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang muß auch die Frage aufgeworfen werden, ob die vom Bundesrat verfolgten Zwecke eine einschneidende Umgestaltung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes rechtfertigen können. Im Schuljahr 1991/92 besuchten rd. 54 000 Schüler eine Fachoberschulklasse 12. Rund 19 500 Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einer FOS II unterrichtet wurden, erhielten Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Nach Angaben der Länder erlitten nur ca. 550 Schüler förderungsrechtliche Nachteile, weil sie in sog. „gemischten Klassen“ unterrichtet wurden. Gemischte Klassen bestehen in den Ländern Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen. In Hessen werden 1 236 Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung teilweise gemeinsam mit Fachoberschülern ohne abgeschlossene Berufsausbildung unterrichtet; dies hat jedoch keine Auswirkungen auf ihre Förderungsfähigkeit, da es sich lediglich um eine beschränkte Anzahl von Lehrveranstaltungen, nicht aber um die Bildung gemischter Klassenverbände handelt. Ein Problem stellen die „gemischten Klassen“ zahlenmäßig nur in den Ländern Nordrhein-Westfalen (281 Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung in gemischten Klassen) und Hamburg (162 Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung in gemischten Klassen) dar; in den übrigen Ländern reichen die Zahlen der betroffenen Schüler von 6 (Saarland) bis 41 (Thüringen). Alle Länder haben zudem bestätigt, daß grundsätzlich an der curricularen Trennung der FOS II und zweijährigen Form der FOS festgehalten werden soll.

Angesichts der vergleichsweise niedrigen Zahl von Schülern in „gemischten Klassen“ läßt sich ein dringender Regelungsbedarf nicht feststellen, zumal es den Betroffenen freisteht, eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges zu besuchen. Die mit einer grundlegenden Umstrukturierung des BAföG verbundenen Nachteile überwiegen das „Mehr“ an Einzelfallgerechtigkeit, das durch eine Novellierung zu erzielen wäre, bei weitem. Aus diesen Gründen erscheint auch die Alternativlösung nicht vertretbar.

### **V. Ergebnis**

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Bundesrates durch eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Rechnung zu tragen.

